

STATUTEN

vom 31. Mai 2017¹

Baumeisterverband Solothurn (BVS)

¹ Letzte Ergänzung: Artikel 5.2 - „Zweckartikel“ anlässlich der Generalversammlung vom 31.05.2017

PRÄAMBEL

Das Ziel unseres Verbandes ist es, ein starker Berufsverband zu sein, der sich für die Interessen seiner Mitglieder einsetzt und volkswirtschaftlich eine tragende Rolle spielt. Die Ausstrahlung des Verbandes, die er durch die Verankerung mit dem Kanton Solothurn erlangt, soll weit wahrgenommen werden.

I. Name, Rechtsform, Sitz, Haftung

Verbandsname

Art. 1

1.1. Die im Kanton Solothurn ansässigen Mitglieder des Schweizerischen Baumeisterverbandes (im folgenden „SBV“ genannt) bilden unter dem Namen Baumeisterverband Solothurn (im folgenden „BVS“ genannt) eine Sektion im Sinne von Art. 4.1.3. der SBV-Statuten 2003.

Rechtsform

Art. 2

Der BVS ist als Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB konstituiert. Der BVS verfolgt keine Erwerbszwecke.

Sitz und Dauer

Art. 3

Der Sitz des BVS ist Solothurn. Seine Dauer ist unbestimmt.

Haftung

Art. 4

4.1. Für die Verbindlichkeiten des BVS haftet nur dessen Vermögen.

4.2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II.

Zweck des BVS

Im Allgemeinen

Art. 5

5.1. Der Zweck des BVS ist die Förderung und Unterstützung der Ziele und Aufgaben des SBV im Gebiete des Kantons Solothurn, soweit er hiezu zuständig ist, sowie die Ausführung der Beschlüsse und Massnahmen, die ihm von den Organen des SBV übertragen werden.

Im Besonderen

5.2. Zweckartikel

Der Verband hat insbesondere zum Zweck:

- Die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Staat, Wirtschaft, Öffentlichkeit und Arbeitnehmerorganisationen zu vertreten; hierbei setzt sich der Verband für gute wirtschaftliche Rahmenbedingungen ein;
- Die Interessen seiner Mitglieder und der Branche, namentlich gegenüber den politischen Behörden, aber auch gegenüber den Organen des Schweizerischen Baumeisterverbandes nachhaltig wahrzunehmen;
- Die Mitglieder mit Informationen für eine erfolgreiche Geschäftsführung zu unterstützen;
- Die Kollegialität und die Kommunikation unter den Mitgliedern zu

- pflegen und zu fördern;
- Eine praxisgerechte und attraktive Aus- und Weiterbildung im Bauhauptgewerbe und damit den beruflichen Nachwuchs sicherzustellen.
- Die Interessen seiner Mitglieder durch die Anfechtung von Verfügungen, Entscheiden, Urteilen und dergleichen, insbesondere von solchen auf dem Gebiet der öffentlichen Beschaffung, zu vertreten.

5.3. Zur Erreichung dieser Ziele kann der BVS Beschlüsse fassen oder Verträge abschliessen, die für alle Mitglieder verbindlich sind.

5.4. Er kann Institutionen errichten, die die Erreichung dieses Zweckes gewährleisten.

Art. 5^{bis}

Der BVS übernimmt rückwirkend per 01.01.2010 von der Stiftung zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Mitglieder des Baumeisterverbandes Solothurn und ihrer Mitarbeiter, Solothurn, mit Vermögensübertragung nach OR Art. 181.

Aktiven im Betrag von	CHF 430'549.69
Passiven im Betrag von	<u>CHF 46'589.45</u>
Somit einen Aktivenüberschuss von	CHF 383'960.24

Diese Vermögensübertragung erfolgt unentgeltlich, jedoch unter folgender Auflage:

Der BVS verpflichtet sich, die bis anhin von der vorgenannten Stiftung verfolgten Aktivitäten auf dem Gebiet der Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Mitglieder des Baumeisterverbandes Solothurn zu übernehmen und in ihre eigene entsprechende Tätigkeit zu integrieren. Er verpflichtet sich zudem, den Gegenwert des erhaltenen Aktivenüberschusses einzig zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder zu verwenden. Er sorgt dafür, dass die übernommenen Mittel im Falle seiner eigenen Liquidation für möglichst gleichartige Zwecke verwendet werden.

III. Mitgliedschaft

Voraussetzungen **Art. 6**

6.1. In den BVS können Firmen aufgenommen werden, welche die Voraussetzungen zur SBV-Mitgliedschaft besitzen und im Kanton Solothurn und angrenzenden Gebiet tätig sind als:

6.1.1. Unternehmungen des Bauhauptgewerbes, die branchenübliche Arbeit ausführen, insbesondere Hochbau-, Tiefbau-, Erdbau-, Strassenbau-, Belags- und Steinhauerarbeiten sowie Gerüstungen;

6.1.2. Unternehmungen des Bauhauptgewerbes, die Spezialarbeiten ausführen, wie Geleisebauarbeiten, Bohrungen, Ramm- und Pfählungsarbeiten, Abbruch-, Fugen- und Abdichtungsarbeiten, Sprengarbeiten;

6.1.3. verwandte Produktionsunternehmungen wie Sand- und Kieswerke, Beton- und Mischgutproduzenten, Vorfabrikationsbetriebe, Hersteller von Baumaterialien;

6.1.4. Steinbruchunternehmungen.

6.2. Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass sich die Inhaber oder Leiter der Unternehmung als Fachleute ausweisen und als solche anerkannt werden. Die Unternehmung muss in der Regel im Handelsregister eingetragen sein und sich über eine seriöse Geschäftstätigkeit ausweisen können.

6.3. Die Filialen der HG des SBV können Mitglied beim BVS sein.

Erwerb der
Mitgliedschaft

Art. 7

7.1. Wer Mitglied werden will, hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, die gleichzeitig als Anmeldung zur Mitgliedschaft in den SBV gilt.

7.2. In der Beitrittserklärung sind alle statutarischen und reglementarischen Verpflichtungen vorbehaltlos anzuerkennen.

7.3. Über die Aufnahme in den SBV wird der Erwerb der Mitgliedschaft in den BVS rechtskräftig.

Pflichten des
Mitgliedes

Art. 8

8.1. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich jedes Mitglied zur strikten Einhaltung der vorliegenden Statuten und der Statuten des SBV sowie der bestehenden und auf Grund dieser Statuten noch zu erlassenden Reglemente und Vorschriften.

Rechte und
Pflichten der
Mitglieder

Art. 9

Allen Verbandsmitgliedern stehen im Rahmen der Statuten des SBV und im Rahmen der vorliegenden Statuten die gleichen Rechte und Pflichten zu.

Ehrenmitglieder

Art. 10

10.1. Personen, die dem BVS hervorragende Dienste geleistet haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern des Baumeisterverbandes Solothurn ernannt werden.

10.2. Wenn sie keine Berufstätigkeit mehr ausüben, sind sie von der Beitragspflicht befreit.

10.3. Die Ehrenmitglieder besitzen an den Generalversammlungen ein persönliches Stimmrecht.

10.4. Die Ehrenmitgliedschaft bezieht sich stets auf eine natürliche Person.

Freimitglieder

Art. 11

11.1. Langjährige Inhaber oder Leiter von Mitgliedfirmen, die sich aus dem Geschäftsleben zurückziehen und keine Berufstätigkeit mehr ausüben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie sind von

der Beitragspflicht befreit.

11.2. Die Freimitgliedschaft bezieht sich stets auf eine natürliche Person.

11.3. Die Freimitglieder haben an der Generalversammlung kein persönliches Stimmrecht.

Gastrecht

11.4. Für Kadermitarbeiter von Mitgliedfirmen, die in engem Kontakt mit dem BVS gestanden haben und keine Berufstätigkeit mehr ausüben, kann der Vorstand ein ständiges Gastrecht ohne Stimmrecht für die Generalversammlung einräumen.

11.5. Die Gäste sind von der Beitragspflicht enthoben.

Geschäftsnachfolger

Art. 12

Der Geschäftsnachfolger einer Mitgliedfirma tritt vorsorglich in die Rechte und Pflichten derselben ein. Bewirbt er sich innert einem Jahr nach Übernahme des Geschäftes um die Aufnahme in den BVS, und wird dem Gesuch entsprochen, so erleidet die Mitgliedschaft keinen Unterbruch. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Privileg des Geschäftsnachfolgers.

Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 13

13.1. Entsprechend den Vorschriften der SBV-Statuten erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, Aufgabe des Geschäftes und Löschung der Firma im Handelsregister, Austritt, Ausschluss oder Verlustigerklärung.

Austritt

13.2. Der Austritt ist nur auf das Ende des Kalenderjahres zulässig.

13.3. Die Kündigung muss sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief an den BVS erfolgen.

13.4. Der Austritt aus dem SBV hat automatisch auch den Austritt aus dem BVS zur Folge.

Ausschluss

Art. 14

14.1. Die Generalversammlung des BVS kann aufgrund der SBV-Statuten beantragen:

- Ein Mitglied aus dem Verband auszuschliessen
- Ein Mitglied wegen Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen der Mitgliedschaft verlustig zu erklären.

14.2. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung, die Verlustigerklärung auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

14.3. Die betriebsrechtliche Einforderung der verfallenen Beiträge bleibt vorbehalten.

Rechtsfolgen der Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 15

15.1. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf

das Verbandsvermögen.

15.2. Ausscheidende Mitglieder haften jedoch für sämtliche, während ihrer Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen.

IV

Finanzielle Bestimmungen

Art. 16 Mitgliederbeiträge

16.1. Zur Deckung der Ausgaben, die dem Verband bei der Verfolgung seines Zweckes erwachsen, sowie der Kosten der Verbandsführung und der Geschäftsstelle, stehen ihm die Einnahmen aus den Jahresbeiträgen, die Vermögenserträge, die Dienstleistungs- sowie die weiteren Erträge zur Verfügung.

16.2. Ordentliche Mitglieder haben folgende Jahresbeiträge zu entrichten:

- Den Grundbeitrag.
- Einen Beitrag in Prozenten der für die SUVA massgebenden Lohnsumme, sowie Lohnsummenanteile an den Entgelten, welche an Akkordanten und Temporärfirmen ausbezahlt wurden, die nicht Mitglied des Verbandes sind.
- Zur Deckung der Ausbildungskosten einen weiteren Beitrag in Prozenten der für die SUVA massgebenden Lohnsumme, sowie Lohnsummenanteile an den Entgelten, welche an Akkordanten und Temporärfirmen ausbezahlt wurden, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

16.3. Die Beiträge in Prozenten der Jahreslohnsumme sowie der Lohnsummenanteile richten sich nach dem Vorjahr. Die Berechnungsbasis ist analog derjenigen des SBV.

16.4. Hat ein ordentliches Mitglied eine oder mehrere Tochtergesellschaften, die ebenfalls Mitglieder des Verbandes sind, so bezahlen alle Mitglieder den Grundbeitrag. Die Beiträge in Prozenten der SUVA-Lohnsumme können über eine beliebige Mitgliedfirma abgerechnet werden, sofern nur alle in der Region beschäftigten Mitarbeiter über irgendeine dieser Mitgliedfirmen abgerechnet werden.

16.5. Die in 16.2 erwähnten Beiträge werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgelegt.

16.6 Die Mitglieder haben die beitragspflichtige Lohnsumme sowie die SUVA-prämienpflichtigen Lohnsummenanteile an den Entgelten der Geschäftsstelle bekanntzugeben. Dieser Meldung ist die Rechnung über die endgültigen Prämien der SUVA in Kopie beizulegen. Die Revisionsstelle ist befugt, die Angaben der Mitglieder nachzuprüfen bzw. nachprüfen zu lassen.

16.7. Bei Verlust der Mitgliedschaft im Verlaufe des Jahres sind der Grundbeitrag vollständig und die Beiträge in Prozenten der Jahreslohnsumme pro rata temporis geschuldet.

Sonderbeitrag **16.8.** Die Generalversammlung kann nötigenfalls befristete Sonderbeiträge festlegen.

Sonderregelung **16.9.** In besonders gelagerten Fällen, insbesondere bei verwandten Produktionsunternehmungen, kann der Vorstand Sonderregelungen treffen.

16.10. Im Laufe eines Jahres eintretende Mitglieder haben für das Eintrittsjahr einen Beitrag im Verhältnis zur Zeit ihrer Zugehörigkeit zum Verband zu entrichten.

Deklaration **Art. 17**
Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Lohnsumme unter Beilage der SUVA-Abrechnung bis spätestens 1. März eines jeden Jahres bekanntzugeben.

Zahlung **Art. 18**
Die Generalversammlung beschliesst die Zahlungskonditionen.

V Die Organe des BVS

Organe **Art. 19**
Die Organe des BVS sind:

19.1. Die Generalversammlung

19.2. Der Vorstand

19.3. Die Kontrollstelle

Die Generalversammlung

Ordentliche Generalversammlung **Art. 20**
Die Generalversammlung ist das oberste Organ des BVS. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr, in der Regel vor der Generalversammlung des SBV, statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlung **Art. 21**
Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder Rechnungsrevisoren sowie auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt.

Einladung **Art. 22**
22.1. Die Einladung hat schriftlich, in der Regel 14 Tage vor dem Zusammentritt zu erfolgen. Bei Dringlichkeit kann die Frist auf fünf Arbeitstage reduziert werden.

22.2. Sie bestimmt Zeit, Ort und Verhandlungsgegenstände.

Beschlussfähigkeit

Art. 23

23.1. Über Gegenstände, die in der Einladung auf der Traktandenliste nicht angekündigt wurden, können unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels keine Beschlüsse gefasst werden.

23.2. Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidenten zwei Tage nach Erhalt der Einladung zur Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

23.3. Diese Anträge sind vom Vorstand zu behandeln und vor der Generalversammlung derselben vorzulegen, mit dem Antrag ob sie in die Traktandenliste aufgenommen werden sollen oder nicht.

23.4. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsmitglieder anwesend sind.

Befugnisse der GV

Art. 24

24.1. Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Rechte und Aufgaben zu:

24.1.1. Die Wahl

- Des Präsidenten
- Der Vorstandsmitglieder
- Der Kontrollstelle des Verbandes

24.1.2. die Abnahme und die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets und des Generalversammlungsprotokolls;

24.1.3. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle;

24.1.4. die Festsetzung der Beiträge;

24.1.5. die Festsetzung der Reglemente und sonstigen verbindlichen Vorschriften des Verbandes;

24.1.6. die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;

24.1.7. die Antragstellung an die DV des SBV auf Ausschluss von Mitgliedern und an den Zentralvorstand auf Verlustigerklärung der Mitgliedschaft;

24.1.8. die Errichtung von dauernden oder vorübergehenden Institutionen des Verbandes;

24.1.9. die Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen und den vom SBV geschaffenen Sozialinstitutionen;

24.1.10. die Auflösung, Fusion oder Liquidation des Verbandes;

24.1.11. die Behandlung aller übrigen Geschäfte, die gemäss Gesetz, Statuten oder Reglementen der Generalversammlung vorbehalten sind.

24.2. Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Leistung

Art. 25

25.1. Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten.

25.2. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren.

Stimmberechtigun
g

Art. 26

26.1. An der Generalversammlung hat jedes Mitglied, auch Firmen mit mehreren Teilhabern, juristische Personen und Ehrenmitglieder eine Stimme.

26.2. Die Vertretung nicht anwesender Firmen durch eine andere Firma sowie von Ehrenmitgliedern ist unzulässig.

Beschlussfassung

Art. 27

27.1. Die Generalversammlung fasst Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit Gesetz und Statuten nicht etwas anderes vorsehen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und hat den Stichentscheid.

27.2. Zur Beschlussfassung über Statutenänderungen oder über die Auflösung, Fusion oder Liquidation des Verbandes bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

27.3. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangt werden.

27.4. Der Präsident kann von sich aus geheime Abstimmung anordnen.

Mitgliederorientieru
ng

Art. 28

28.1. Der Vorstand kann nebst der Generalversammlung jederzeit eine Mitgliederversammlung anordnen.

28.2. Diese Versammlung dient der Orientierung der Mitglieder über laufende Geschäfte.

28.3. Über Gegenstände, die kraft Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind, kann sie keine Beschlüsse fassen.

Der Vorstand

Befugnisse

Art. 29

29.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des BVS.

29.2. Er erledigt selbständig alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

29.3. Er verfügt nach freiem Ermessen über den ihm von der Generalversammlung eingeräumten Budgetkredit.

29.4. Er setzt für die Vorbereitung und den Vollzug der Geschäfte am Sitze des BVS eine Geschäftsstelle ein, legt deren Organisation fest und wählt einen Geschäftsführer.

Berichterstattung	Art. 30 Der Vorstand hat der Generalversammlung alljährlich einen Bericht über die Geschäftsführung und die Rechnung abzulegen.
Zahl	Art. 31 31.1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens sechs weiteren Mitgliedern. 31.2. Die Regionen, Branchen und Firmengrößen sollen bei der Auswahl angemessen berücksichtigt werden.
Konstituierung	Art. 32 32.1. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. 32.2. Er wählt zwei Vizepräsidenten.
Beschlussfähigkeit	Art. 33 33.1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. 33.2. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
Einberufung	Art. 34 Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident als notwendig erachtet, oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
Organisation der Institutionen	Art. 35 Die Organisation der von der Generalversammlung beschlossenen dauernden oder vorübergehenden Institutionen ist Sache des Vorstandes.
Übertragung von Befugnissen	Art. 36 Der Vorstand kann seine Befugnisse an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder, an Kommissionen oder Institutionen delegieren. Über die Erledigung solcher Geschäfte ist der Vorstand zu orientieren.
Zeichnungsberechtigung	Art. 37 Der Vorstand vertritt den BVS nach aussen und bestimmt die Personen, welche für den Verband rechtsverbindlich Unterschrift führen.
	Die Kontrollstelle
Wahl und Aufgabe	Art. 38 38.1. Die Kontrollstelle besteht aus drei Rechnungsrevisoren, die von der Generalversammlung gewählt werden. Ein Rechnungsrevisor muss Buchsachverständiger sein. Juristische Personen sind wählbar.

38.2. Die Kontrollstelle überprüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

38.3. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

IV. Schlussbestimmungen

Auflösung

Art. 39

Wird der BVS aufgelöst, so besorgt der Vorstand die Liquidation, sofern die Generalversammlung nach Befragung des Vorstandes nicht etwas anderes verfügt.

Liquidation

Art. 40

40.1. Im Falle der Auflösung des Verbandes ist das Vermögen, das nach Tilgung der Verbindlichkeit übrig bleibt, dem SBV in Depot zu übergeben.

40.2. Sollte sich im Kanton Solothurn innert zehn Jahren ein neuer Verband bilden, ist diesem das Vermögen wieder auszuhändigen.

40.3. Hat der neu gebildete Verband nur regionalen Charakter, so hat er nur Anspruch auf denjenigen Anteil des Vermögens, der dem Verhältnis der Bevölkerung der Region zur Bevölkerung des ganzen Kantons entspricht.

Inkrafttreten

Art. 41

41.1. Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 15. Mai 2013 angenommen. Sie treten nach Genehmigung durch den Zentralvorstand in Kraft.

41.2. Die Statuten vom 03. Mai 2007 treten hiermit ausser Kraft.

41.3. Die Ergänzung von Artikel 5.2, 6. Spiegelstrich wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 31. Mai 2017 angenommen. Sie tritt nach Genehmigung durch den Zentralvorstand des Schweizerischen Baumeisterverbandes in Kraft.

Solothurn, 31. Mai 2017

Der Präsident

Der Vizepräsident

Der Vizepräsident

Bruno Fuchs

Markus Grütter

Franz Mühlethaler

Der Zentralpräsident

Der Direktor

Gian-Luca Lardi

Dr. Benedikt Koch

Die vorliegende Ergänzung vom 31.05.2017 wurde vom Zentralvorstand des Schweizerischen Baumeisterverbandes am _____ 2017 genehmigt.